

**E-Mail mit Bestätigung Erhalt**

Bozen, 08.04.2024

AN

AGO – Autonome Gewerkschaftsorganisation  
der örtlichen Körperschaften - Südtirol  
[ago-bz@pec.it](mailto:ago-bz@pec.it)Bearbeitet von:  
Giulia Barbera  
Tel. 0471 41 1613  
[giulia.barbera@provinz.bz.it](mailto:giulia.barbera@provinz.bz.it)**Nichtgenehmigung der Teilnahme des Landespersonals an der Gewerkschaftsversammlung vom 15. April 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit E-Mail vom 04.04.2024 bereits mitgeteilt, bestätigen wir Folgendes.

Artikel 18 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, sieht vor, dass die Gewerkschaftsversammlungen **von den auf Bereichsebene repräsentativen Gewerkschaften einzeln oder gemeinsam** einberufen werden.

Die Teilnahme kann somit nur an Gewerkschaftsversammlungen ermächtigt werden, die im Falle von zusammengeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen gemeinsam einberufen werden, sofern die einzelne Gewerkschaftsorganisation alleine nicht die Repräsentativität erreicht. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass die SAG auf Bereichsebene der Landesverwaltung repräsentativ ist und dass Ihre Einladung vom 19.03.2024 aber nur eine Versammlung der AGO und nicht der SAG betrifft.

Weiters wurde festgestellt, dass diese Versammlung von 9 bis 17 Uhr stattfinden wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass laut Absatz 4 der obgenannten Bestimmung die Versammlungen an den Kindergärten **erst ab 12:30 Uhr** und an den Schulen in der Regel **erst ab 13.00 Uhr** stattfinden können.

Da Ihrerseits keine Richtigstellung innerhalb 5. April 2024, 12 Uhr eingegangen ist, wird aus den obgenannten Gründen die Nichtgenehmigung der Teilnahme des Landespersonals an der Gewerkschaftsversammlung vom 15. April 2024 mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

DER DIREKTOR DER ABTEILUNG PERSONAL  
Albrecht Matzneller  
(*digital unterzeichnet*)